

Nr. 41. Verordnung,

die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer
der Ständeversammlung betreffend;

vom 31. August 1887.

Nach § 115 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Verbindung mit Punkt III des zu Abänderung derselben erlassenen Gesetzes vom 3. December 1868 sind im laufenden Jahre die Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage einzuberufen und deshalb die erforderlichen Ergänzungswahlen für die II. Kammer, und zwar in folgenden Wahlkreisen:

im 5. Wahlkreis der Stadt Dresden, im 3. Wahlkreis der Stadt Leipzig, im Wahlkreise der Stadt Zwickau, im 4., 6., 7., 8., 10., 14., 17., 18., 19. und 22. städtischen Wahlkreise, sowie im 3., 8., 13., 17., 22., 23., 25., 26., 28., 34., 36., 37., 38., 39., 43. und 45. Wahlkreise des platten Landes

verzunehmen.

In Gemäßheit von § 22 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 1373) werden die betheiligten Behörden angewiesen, die zu Veranstaltung dieser Ergänzungswahlen erforderlichen Einleitungen unverweilt zu treffen.

Die Abgabe der Stimmen hat in allen vorstehend aufgeführten Wahlkreisen

am 18. October 1887

stattzufinden.

Hier nächst wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt Limbach nach der Verordnung vom 31. December 1882 (G.- u. V.-Bl. 1883, S. 2) dem 14. städtischen Wahlkreise zugehört, und daß Ortschaften und Ortsteile, welche zu einem Stadtgemeindebezirke geschlagen worden sind, mit der Stadt, deren Bestandtheil sie jetzt bilden, zu wählen haben, wogegen im Uebrigen die in der Befuge sub 3 zu der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze vom 4. December 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 1382) aufgeführten Wahlkreise in der zeitherigen, durch diese Befuge bestimmten Zusammensetzung verbleiben und sonach insbesondere in den einzelnen betheiligten Wahlkreisen des platten Landes, soweit sie in der gedachten Befuge nach Gerichtsamtsbezirken bezeichnet sind, diejenigen ländlichen Ortschaften und Ortsteile zu wählen haben, welche zur Zeit